## Gesucht und gefunden in der SoVD Zeitung

### An- und Verkaufsanzeigen

**Keine Reiseanzeigen – Keine gewerblichen Anzeigen**

Anzeigenverwaltung des Sozialverband Deutschland
Dialog Welt GmbH, Postfach 1345, 75405 Mühlacker

DIALOGWELT

Die nachstehende Anzeige veröffentlichen Sie bitte unter „An- und Verkaufsanzeigen“ (keine „Reise-Gewerblichen Anzeigen“), pro Zeile 8,30€ incl. 19% Mwst. Anzeigenannahmeschluss: Am 3. des Vormonats.

Vor- und Zuname _____

Straße, Nr. _____

PLZ _____ Wohnort _____

Telefon _____

Ich ermächtige die Anzeigenverwaltung (Dialog Welt GmbH) des Sozialverband Deutschland, die Insertionskosten von meinem Konto abbuchen zu lassen. Die Bezahlung Ihrer Anzeige kann nur durch Abbuchung oder Vorkasse erfolgen.

Bank _____ in _____

IBAN _____

BIC _____

Datum _____ Unterschrift _____

Der Text meiner Anzeige: Ausgabe _____

Pro Zeile 8,30 €

Mindestgröße 2 Zeilen = 16,60 €

3 Zeilen = 24,90 €

4 Zeilen = 33,20 €

5 Zeilen = 41,50 €
Je weitere Zeile = 8,30 €
Chiffregebühr 6,95 € | (Preise incl. 19% MwSt.)

Kleinanzeigen in Fließsatzausführung, 1 spaltig in 3 mm Grundschrift. Bis zu 3 Wörter am Anfang fett, sonst keine Hervorhebung oder Umrandung. Pro Zeile bis maximal 30 Buchstaben bzw. Zeichen einschließlich der erforderlichen Zwischenräume. Nur allgemein gebräuchliche Abkürzungen möglich. Chiffregebühr 6,95 € pro Anzeige incl. MwSt.

VITAL Elektromobile®
Hersteller
TÜV
www.vital-mobil.de
Reichweiten bis zu 100km
6 bis 15km/h
Führerscheinfrei
ab 1.490€*
*Preis bezieht sich nicht auf das abgebildete Modell
Kostenlosen Prospekt anfordern!
Tel. 02351/953060
EAT Gundermann GmbH SoVD
Hohe Steinert 33, 58509 Lüdenscheid

**Suche Opas Vorkriegsfahrrad** und Rennrad bis 1980. ☎ **0 51 45/7 94**

Dampfmaschine und Modelleisenbahn, auch große Sammlung gesucht. ☎ **0 50 84/34 81**

Biete Adaptivrollstuhl Spur Easy 200 Gebrauchsspuren, VHB 750,- ☎ **04 31/80 13 51**

Treppenlifte
Neue Treppenlifte ab 2.500 €
Elektromobile
mit 6 km/h,12 km/h,15 km/h oder 25 km/h
☎05246/700 63 33 (24 h)
www.treppenlifte-ellmers.de
Joachim Ellmers, 33415 Verl, Bergstr.8, Ausstellung • geöffnet nach Terminabsprache!

Ihr Anzeigenvermarkter der SoVD Zeitung!
DIALOGWELT
▪ Onlinemarketing ▪ Mediaplanung ▪ Kooperationsmarketing
Ansprechpartner:
Dialog Welt GmbH | Aniko Brand
Lugwaldstraße 10 | 75417 Mühlacker
Telefon: 07041 / 9507-288
E-Mail: aniko.brand@dialogwelt.com
Wir freuen uns auf Ihre Buchungen!
▸www.dialogwelt.com

## Briefe an die Redaktion

# Extrakosten für Pflegeabfälle?

**In der Rubrik „Briefe an die Redaktion“ veröffentlichen wir Lob und Kritik. Auf einen Artikel bezogene Zuschriften werden dabei auszugsweise sowie unter Angabe von Namen und Wohnort abgedruckt. Ein Anrecht auf Abdruck oder Veröffentlichung im Internet besteht nicht. Die Leserbriefe geben zudem nicht die Meinung der Redaktion wieder. Bitte richten Sie Ihre Zuschriften an: SoVD, Redaktion, Stralauer Straße 63, 10179 Berlin.**

**Uns hat ein Brief von Harry Kempe (Buxtehude) erreicht. Darin schildert das SoVD-Mitglied den Umgang seiner Hausverwaltung mit ihm und vor allem seiner an Parkinson erkrankten Frau. „Ein dicker Hund!“ fanden wir, aber lesen Sie selbst:**

Foto: eyetronic/fotolia

**Gegen Mülltrennung an sich ist nichts einzuwenden. Aber muss ein Mieter eine eigene Tonne für „Pflegemüll“ bezahlen?**

*Die zuständige Hausverwaltung hat meiner Frau und mir als Mieter untersagt, das gebrauchte Inkontinenzmaterial meiner an Parkinson erkrankten Ehefrau (79) in die von der Hausverwaltung für Mieter bereitgestellten Restmülltonnen zu entsorgen. In der schriftlichen Begründung heißt es unter anderem, ein erhöhtes Müllaufkommen sei erst durch die Entsorgung der Schutzhosen entstanden, und es sei den anderen Mietern nicht zuzumuten, eine zusätzliche Restmülltonne mit zu finanzieren. „Um eine gütliche Einigung zu erzielen und den Hausfrieden nicht weiter zu stören, werden wir eine separate Restmülltonne für Sie bestellen. In diese Tonne dürfen nur Sie Ihren Restmüll entsorgen. Die Kosten werden komplett auf Sie umgelegt.“ So heißt es weiter in dem Schreiben an uns.*

*Dazu bekamen wir von der Hausverwaltung auch gleich einen Kostenplan, der für eine separate 80-Liter-Restmülltonne bei 14-tägiger Abfuhr einen Jahrespreis von 140 Euro vorsah, plus Grundgebühr von 35,40 Euro. Das sind insgesamt 175,40 Euro. Hinzu kommt noch, dass mir, als 84-jähriger Ehemann der Schwerbehinderten, zugemutet wird, die volle Mülltonne alle vierzehn Tage selbst bis zum etwa 300 Meter entfernten Tonnen-Sammelplatz zu schaffen.*

*Damit war für uns das Maß voll. Wir schalteten den Deutschen Mieterbund ein, der sich der Sache annahm. Fazit: Als Mieter sind wir keinesfalls verpflichtet, eine gesonderte Mülltonne aufzustellen und dann noch auf unsere Kosten. Dann dürften Babywindeln, Katzentoilette etc. auch nicht über den Hausmüll entsorgt werden. Der Vermieter hat dafür zu sorgen, dass allen Mietern genügend Entsorgungs-Kapazität zur Verfügung steht. Die Kosten sind entsprechend der Betriebskostenverordnung auf alle Mieter umzulegen. Damit darf die normale Restmülltonne von uns weiterhin auch für Inkontinenzabfälle benutzt werden. Na also! Warum nicht gleich so?*

## Aktuelle Urteile

# Steuerzahler nicht belasten

**Im Sozialrecht sind Gerichtsentscheidungen gefällt worden, die besonders für Bezieher von Arbeitslosengeld II interessant sind. Die Urteile behandeln die Auflösung von Lebensversicherungen und das Aufstocken von zu niedrigen Löhnen.**

### Stundenlöhne müssen angemessen sein

Müssen Arbeitnehmer vom Jobcenter Aufstockungsleistungen als Hartz-IV-Bezieher in Anspruch nehmen, weil ihr Arbeitgeber „sittenwidrig geringe Löhne gezahlt hat“, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Jobcenter die von ihm gezahlten Leistungen zu erstatten, wenn die Arbeitnehmer bei einem angemessenen Lohn nicht oder nur teilweise hilfebedürftig gewesen wären.

In dem vor Gericht behandelten Fall hatte der Arbeitgeber seinen Beschäftigten Stundenlöhne zwischen 1,59 Euro und 3,46 Euro gezahlt. (ArG Eberswalde, 2 Ca 428/13)

### Lebensversicherung nicht nur nach Einbuße beurteilen

Ob ein Bezieher von Arbeitslosengeld II eine seiner Lebensversicherungen auflösen muss, um für eine gewisse Zeit die Leistungen des Jobcenters nicht in Anspruch nehmen zu müssen, richtet sich nicht allein danach, wie hoch die „Verlustquote“ bei vorzeitiger Auflösung der Versicherung ist. Im vorliegenden Fall waren es 16,7 Prozent. Zahlreiche andere Faktoren sind zu beachten: die Laufzeit, die Ablaufleistung sowie die Kündigungsfrist. Zu diesen Faktoren hat das zuständige Landessozialgericht jedoch keine Feststellungen getroffen.

Da hier von der Vorinstanz ebenfalls Feststellungen zu einer möglichen besonderen Härte fehlte, „zumal Leistungen nur für kurze Zeit begehrt wurden“, wurde das Verfahren dorthin zurückverwiesen. (BGH, B 14 AS 10/13 R) *wb*